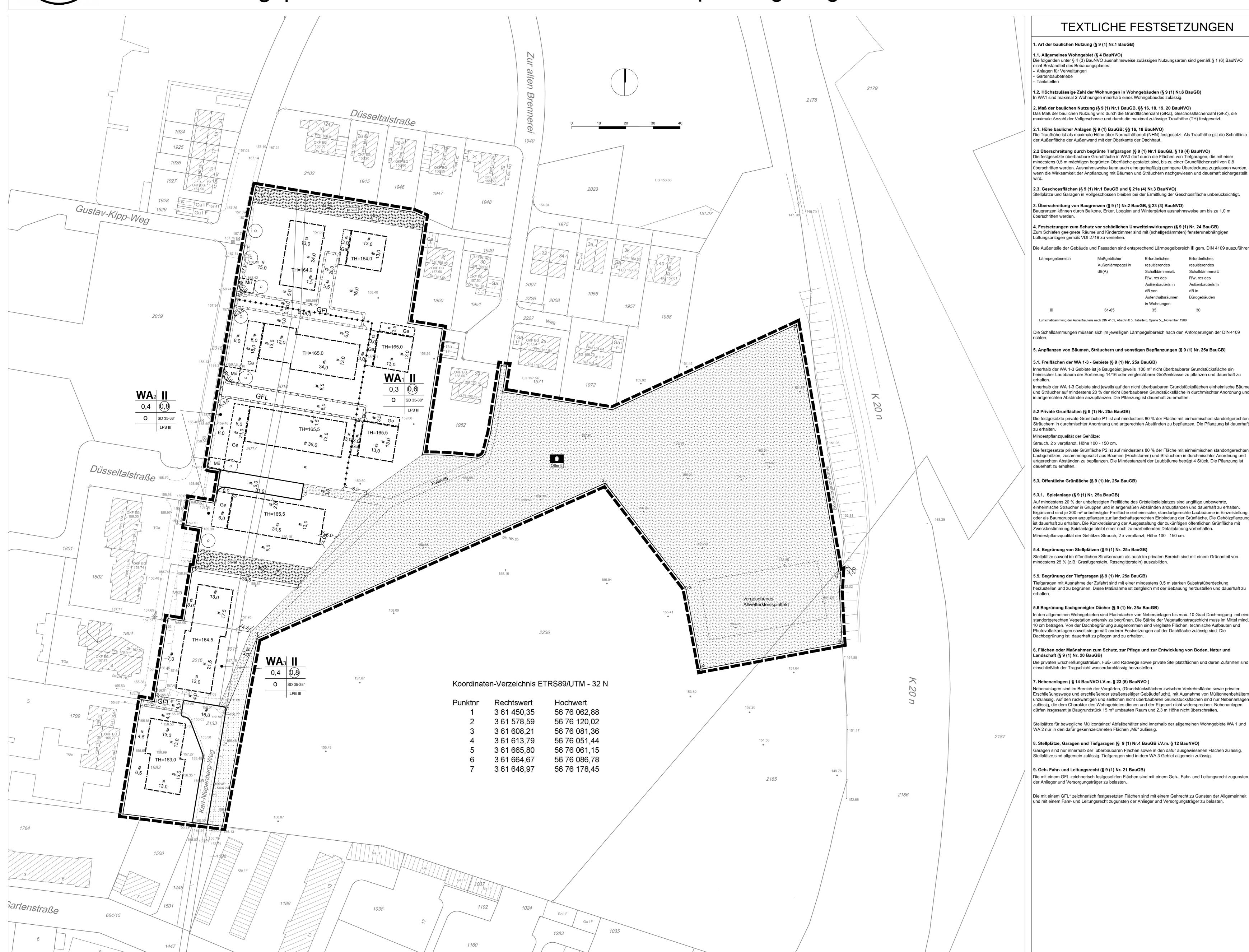


Stadt Haan

Bebauungsplan Nr. 164 "Düsseltalstraße / Karl-Niepenberg-Weg"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB) 1.1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Die folgenden unter § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes: - Anlagen für Verwaltungen - Gartenbaubetriebe

1.2. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr.6 BauGB) In WA1 sind maximal 2 Wohnungen innerhalb eines Wohngebäudes zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB, §§ 16, 18, 19, 20 BauNVO) Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ), die maximale Anzahl der Vollgeschosse und durch die maximal zulässige Traufhöhe (TH) festgesetzt.

2.1. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) BauGB; §§ 16, 18 BauNVO) Die Traufhöhe ist als maximale Höhe über Normalhöhenull (NHN) festgesetzt. Als Traufhöhe gilt die Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

2.2 Überschreitung durch begrünte Tiefgaragen (§ 9 (1) Nr.1 BauGB, § 19 (4) BauNVO) Die festgesetzte überbaubare Grundfläche in WA3 darf durch die Flächen von Tiefgaragen, die mit einer mindestens 0,5 m mächtigen begrünten Oberfläche gestaltet sind, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Ausnahmsweise kann auch eine geringfügig geringere Überdeckung zugelassen werden, wenn die Wirksamkeit der Anpflanzung mit Bäumen und Sträuchern nachgewiesen und dauerhaft sichergestellt

2.3. Geschossflächen (§ 9 (1) Nr.1 BauGB und § 21a (4) Nr.3 BauNVO) Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen bleiben bei der Ermittlung der Geschossfläche unberücksichtigt.

3. Überschreitung von Baugrenzen (§ 9 (1) Nr.2 BauGB, § 23 (3) BauNVO) Baugrenzen können durch Balkone, Erker, Loggien und Wintergärten ausnahmsweise um bis zu 1,0 m

4. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) Zum Schlafen geeignete Räume und Kinderzimmer sind mit (schallgedämmten) fensterunabhängigen

Lüftungsanlagen gemäß VDI 2719 zu versehen. Die Außenteile der Gebäude und Fassaden sind entsprechend Lärmpegelbereich III gem. DIN 4109 auszuführe

Schalldämmmaß Schalldämmmaß

Luftschalldämmung der Außenbauteile nach DIN 4109, Abschnitt 5, Tabelle 8, Spalte 5 _ November 1989

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

5.1. Freiflächen der WA 1-3 - Gebiete (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB) Innerhalb der WA 1-3 Gebiete ist je Baugebiet jeweils 100 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein heimischer Laubbaum der Sortierung 14/16 oder vergleichbarer Größenklasse zu pflanzen und dauerhaft zu

Innerhalb der WA 1-3 Gebiete sind jeweils auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen einheimische Bäume und Sträucher auf mindestens 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche in durchmischter Anordnung und in artgerechten Abständen anzupflanzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

5.2 Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Die festgesetzte private Grünfläche P1 ist auf mindestens 80 % der Fläche mit einheimischen standortgerechter Sträuchern in durchmischter Anordnung und artgerechten Abständen zu bepflanzen. Die Pflanzung ist dauerhaft 1. Aufhebung bestehenden Planrechts

Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 100 - 150 cm. Die festgesetzte private Grünfläche P2 ist auf mindestens 80 % der Fläche mit einheimischen standortgerechten

Laubgehölzen, zusammengesetzt aus Bäumen (Hochstamm) und Sträuchern in durchmischter Anordnung und artgerechten Abständen zu bepflanzen. Die Mindestanzahl der Laubbäume beträgt 4 Stück. Die Pflanzung ist

5.3. Öffentliche Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

5.3.1. Spielanlage (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Auf mindestens 20 % der unbefestigten Freifläche des Ortsteilspielplatzes sind ungiftige unbewehrte, einheimische Sträucher in Gruppen und in artgemäßen Abständen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ergänzend sind je 200 m² unbefestigter Freifläche einheimische, standortgerechte Laubbäume in Einzelstellung oder als Baumgruppen anzupflanzen zur landschaftsgerechten Einbindung der Grünfläche. Die Gehölzpflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Die Konkretisierung der Ausgestaltung der zukünftigen öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielanlage bleibt einer noch zu erarbeitenden Detailplanung vorbehalten. Mindestpflanzqualität der Gehölze: Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 100 - 150 cm.

Stellplätze sowohl im öffentlichen Straßenraum als auch im privaten Bereich sind mit einem Grünanteil von mindestens 25 % (z.B. Grasfugenstein, Rasengitterstein) auszubilden.

5.5. Begrünung der Tiefgaragen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Tiefgaragen mit Ausnahme der Zufahrt sind mit einer mindestens 0,5 m starken Substratüberdeckung herzustellen und zu begrünen. Diese Maßnahme ist zeitgleich mit der Bebauung herzustellen und dauerhaft zu

5.6 Begrünung flachgeneigter Dächer (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

In den allgemeinen Wohngebieten sind Flachdächer von Nebenanlagen bis max. 10 Grad Dachneigung mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss im Mittel mind. 10 cm betragen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen, technische Aufbauten und Photovoltaikanlagen soweit sie gemäß anderer Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) Die privaten Erschließungsstraßen, Fuß- und Radwege sowie private Stellplatzflächen und deren Zufahrten sind einschließlich der Tragschicht wasserdurchlässig herzustellen.

7. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO i.V.m. § 23 (5) BauNVO) Nebenanlagen sind im Bereich der Vorgärten, (Grundstücksflächen zwischen Verkehrsfläche sowie privater Erschließungswege und erschließender straßenseitiger Gebäudeflucht), mit Ausnahme von Mülltonnenbehältern unzulässig. Auf den rückwärtigen und seitlichen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Nebenanlagen

Stellplätze für bewegliche Müllcontainer/ Abfallbehälter sind innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 nur in den dafür gekennzeichneten Flächen "Mü" zulässig.

8. Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen (§ 9 (1) Nr.4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO) Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Stellplätze sind allgemein zulässig. Tiefgaragen sind in dem WA 3 Gebiet allgemein zulässig.

9. Geh- Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB) Die mit einem GFL zeichnerisch festgesetzten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten

Die mit einem GFL* zeichnerisch festgesetzten Flächen sind mit einem Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit und mit einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger zu belasten.

B . Örtliche Bauvorschriften (§ 86 BauONRW i. V. m. § 9 (4) BauGB)

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1. Dachaufbauten und -einschnitte Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte sind allgemein zulässig. Die Einzel- oder Gesamtlänge aller Gauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte darf je Wohngebäude max. 2/3 der jeweiligen Fassadenseite nicht überschreiten, wobei mindestens ein Abstand von 1,0 m von den Giebeltrennwänden einer Einheit und der Giebelseite des Hauptbaukörpers einzuhalten ist.

Für die Dacheindeckung sind ausschließlich rot/rotbraune oder schwarz/dunkelgraue, nicht glänzende

Materialien zulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind hiervon unberührt.

Die Fassaden sind generell in Ziegel- oder Holzbauweise auszuführen oder zu verputzen. In der Detailgestaltung kann bei bis zu maximal 20% der jeweiligen Fläche von der vorgekennzeichneten Materialwahl abgewichen werden. Glänzende, stark reflektierende Materialien mit Ausnahme von Glas für Fenster und Türen sind nicht

Fassaden- und Dachflächen sind in gleichem Material und Farbe wie die des Hauptbaukörpers auszubilden. Garagen mit Flachdachausbildung sind nur zulässig, sofern das Dach begrünt ist. Die Begrünung ist zeitgleich

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung im Erdgeschossbereich zulässig und haben sich in Werkstoff,

Form und Farbe gestalterisch einzufügen. Im Bereich der allgemeinen Wohngebiete dürfen sie eine Größe von

1,0 m² nicht überschreiten. Wechselwerbe- und Blinklichtanlagen sind unzulässig. 2. Gestaltung der Freiflächen

- in Vorgärten max. 0,60 m

Eibe (Taxus baccata).

- in sonstigen Gartenflächen max. 1,50 m

2.1. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

mit der Bebauung herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Von den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (außer den festgesetzten Tiefgaragenflächen) dürfen maximal 20% versiegelt werden. Die verbleibenden mindestens 80% sind gärtnerisch so zu gestalten, dass die natürliche Niederschlagsversickerung sichergestellt ist.

2.2. Einfriedungen und Hecken Es sind ausschließlich Hecken sowie Kombinationen aus Hecken und offenen Zäunen zulässig. Zulässige Höhe der Einfriedungen:

Zu verwenden sind folgende Arten: Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus silvatica), Weißdorn (Crataegus monogyna), Liguster (Ligustrum ovalifolium, L. vulgare), Berberitze (Berberis thunbergii, vulgaris),

Bei Doppel- und Reihenhäusern sind an der angebauten Nachbargrenze Sichtschutzblenden außerhalb der überbaubaren Flächen bis zu einer Länge von maximal 3,0 m, gemessen ab rückwärtiger Gebäudewand und in

einer Höhe von maximal 2,0 m zulässig. Sie sind dem Material der Gebäudeaußenwand anzupassen oder in

naturfarbenem Holz herzustellen.

Außerhalb von Gebäuden sind Abfallbehälter derart mit Pflanzen und Sträuchern zu umstellen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind, oder in Schränken unterzubringen, die mit Rank-, Schlingoder Kletterpflanzen begrünt sind. Ausgenommen sind Stellplätze für bewegliche Müllcontainer / Abfallbehälter

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten, soweit vom Planbereich erfasst, die entsprechenden Teile des seit dem 06.06.2003 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 138 "Hasenhaus" außer Kraft.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde besteht laut §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW Meldepflicht. Es ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Overath, Gut Eichtal, an der B 484, 51491 Overath, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

Folgende Fachbeiträge wurden zum Bebauungsplan bzw. zum Vorgängerplan Nr. 138 erarbeitet und sind der Planbegründung als Anlage beigefügt: A) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LBP) zum Bebauungsplan Nr. 164 "Düsseltalstraße / Karl-Niepenberg-Weg" der Planungsgruppe Becker Janssen, Haan von Juli 2012, 3) Artenschutzprüfung (ASP) zum Bebauungsplan Nr. 164 "Düsseltalstraße / Karl-Niepenberg-Weg" der Planungsgruppe Becker Janssen, Haan von Mai 2012, C) Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Bebauungsplan Nr. 138 "Hasenhaus" der Planungsgruppe

Becker Janssen, Haan vom 05.04.2002, Ergänzung vom 04.09.2002, D) Schalltechnisches Gutachten des Büros Peutz Consult, Düsseldorf vom 11.03.2002, E) Verkehrstechnische Untersuchung des Büros IGS, Kaarst von Januar 2002, F) Bodengutachten und Altlasten, Erstuntersuchung des Büros Dr. Hemling, Gräfe und Becker, Köln vom 26.11.2000 und 21.02.2001, G) Geruchsgutachten des Büros Richter und Hüls, Ahaus von Juli 2001, Ergänzung vom 01.07.2002,

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Haan und / oder die Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW zu verständigen.

H) Entwässerungsstudie des Büros Ros, Mönchengladbach vom 19.09.2000.

der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit gehalten.

5. Einsichtnahme in außerstaatliche Regelungen Die DIN 4109 und die VDI 2719 werden bei der Stadt Haan, Planungsamt, Alleestraße 8, 42781 Haan während

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Bestand Bordstein, Fahrbahnrand Kanalschacht Einlaufschacht Höhe in Metern über NHN vorhandene Flurstücksgrenzen Flurstücksnummer

Aufschüttung / Böschung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) Allgemeines Wohngebiet Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) Geschossflächenzahl Traufhöhe in m ü NHN (als Höchstmaß)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22,23 BauNVO) Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB) Straßenbegrenzungslinie Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Grünfläche öffentlich bzw. privat Zweckbestimmung: Spielanlage

Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 (1) Nr. 18 BauGB) Fläche für die Landwirtschaft

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB) Anpflanzung von Bäumen

Örtliche Bauvorschriften (§9 (4) BauGB i.V.m §86 BauONRW)

Sonstige Planzeichen (§ 9 (1) Nr. 4, 21 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Garagen Umgrenzung von Flächen für Müllstandorte Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Dachneigung von bis

ergänzende Planzeichen Parallelmaß in Meter

Wegeeintragung in öffentlicher Grünfläche nur als Hinweis Allwetterkleinspielfeld in öffentlicher Grünfläche nur als Hinweis ETRS 89/UTM - 32 N Koordinaten

RECHTSGRUNDLAGE

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbauland Gesetz vom 22.04.1993 (BGBL. I S. 466) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), geändert durch Art. 2 des Gesetzes

zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBL. I Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW.

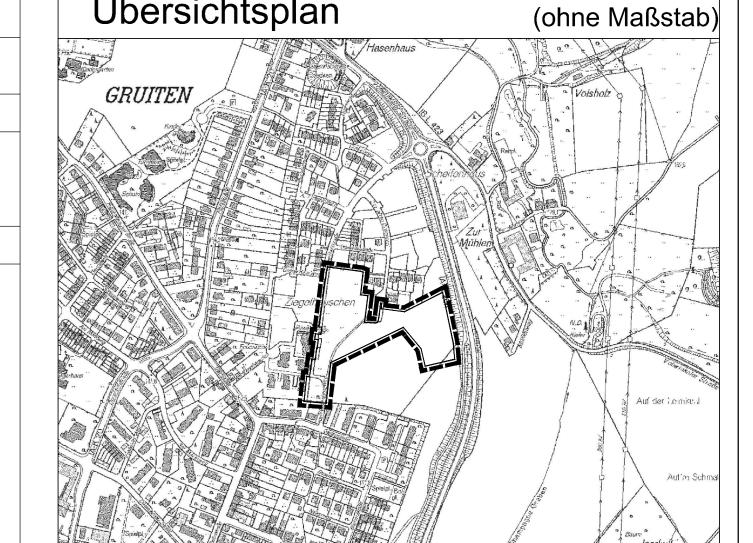
VERFAHREN

Die Planunterlage mit Stand vom____ und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung entsprechen den Anforderungen des § 1 PlanzV 90. Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt am__ _ eine Diskussionsveranstaltung Haan hat am ___.__ den Beschluss zur Aufstellung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. an der Planung durchgeführt. Der Entwurf mit der Begründung i.d.F.v. _____ vom Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt

öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom Haan am __.__ zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen. __.__. nach § 4 (1) BauGB beteiligt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung Belange wurden mit Schreiben vom _____ beteiligt und von der öffentlichen Auslegung nach §4 (2) BauGB geändert. Änderungen sind farbig (_____) eingetragen. Der von der Entwurfsänderung betroffenen Öffentlichkeit und benachrichtigt. Die Auslegung wurde am __._. bortsüblich bekannt gemacht und erfolgte vom __._. b den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom ____ nach § 4a (3) S. 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme

Haan, den ___.__ Stadtoberbaurat Der Rat der Stadt Haan hat am ____ die vorgebrachten Die Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB erfolgte Anregungen und Bedenken geprüft. Das Ergebnis wurde am ____. Die Satzung ist damit in Kraft getreten. mitgeteilt. Aufgrund des § 10 BauGB i. V. m. §§ 7,41 GO NW wurde in gleicher Sitzung dieser Bebauungsplan als Satzung

beschlossen. Der Begründung i.d.F.v.____ wurde



STADT HAAN

Bebauungsplan Nr. 164 -"Düsseltalstraße / Karl-Niepenberg-Weg" **ENTWURF**

Maßstab 1:500 Gemarkung Obgruiten Stand: 03.06.2013